



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

46. Jahrgang

Wesel, 25. März 2021

Nr. 9

S. 1 - 10

Inhaltsverzeichnis

- **Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 117 Oberhausen - Wesel III für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021** **2**

- **Aufgebot für die von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellten Sparkassenbücher Nr. 4107084172 und 4107084164** **10**

**Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters
für den Wahlkreis 117 Oberhausen - Wesel III
für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021**

Gemäß § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Kreiswahlvorschlägen auf.

1. Ort und Zeit der Einreichung der Kreiswahlvorschläge

Die Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag im Wahlkreis 117 Oberhausen – Wesel III sind

spätestens bis Montag, dem 19. Juli 2021, 18.00 Uhr,

beim Kreiswahlleiter des Wahlkreises 117, Stadt Oberhausen, Fachbereich 4-6-40 / Wahlen, Schwartzstr. 73, 46045 Oberhausen, Zimmer 5, schriftlich einzureichen.

Die Kreiswahlvorschläge können unter anderem auch **nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** (Frau Wübbels, Tel. 0208/825-2944) während der allgemeinen Dienstzeiten persönlich abgegeben werden.

Es ist ratsam, die Kreiswahlvorschläge nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 19. Juli 2021 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Kreiswahlvorschläge sind gemäß § 26 Abs. 1 Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. November 2020 (BGBl. I S. 2395) zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht werden oder den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz, die Bundeswahlordnung und die Verordnung über die Aufstellung von Wahlbewerbern und die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlungen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie (Covid-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung) vom 28. Januar 2021 (BGBl. I S. 115) aufgestellt sind.

Auf die Bestimmungen der §§ 18 bis 24 BWG, und der §§ 32 bis 34 BWO weise ich hin. Insbesondere bitte ich zu beachten:

2. Allgemeines

Kreiswahlvorschläge können nach § 18 Abs. 1 BWG von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden.

2.1. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

- 2.1.1. Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen **einer** Bewerberin/**eines** Bewerbers enthalten. Jede Bewerberin/jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin/Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 BWG).
- 2.1.2. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der **Anlage 13 BWO** eingereicht werden. Er muss enthalten:
- den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin/des Bewerbers,
 - den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.
- 2.1.3. Er soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 22 Abs. 1 BWG und § 34 Abs. 1 BWO).
- 2.2. Dem Kreiswahlvorschlag sind gemäß § 34 Abs. 5 BWO im jeden Fall beizufügen
- 2.2.1. die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin/des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 15 BWO**, dass sie/er ihrer/seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis ihre/seine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin/Bewerber gegeben hat,
- 2.2.2. eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der **Anlage 16 BWO**, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

Die Vordrucke für die Kreiswahlvorschläge und für die übrigen Anlagen sind beim Kreiswahlleiter - Fachbereich Wahlen, Schwartzstraße 73, 46042 Oberhausen, Zimmer Nr. 05, zu erhalten (Frau Wübbels, Telefon: 0208/825-2944, Fax: 0208/825-3377, E-Mail: wahlen@oberhausen.de). Die Formulare können auch **nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** (Frau Wübbels, Tel. 0208/825-2944) während der allgemeinen Dienstzeiten persönlich abgegeben werden.

3. Zusätzliche Bestimmungen für Parteien

Parteien haben zusätzlich folgendes zu beachten:

- 3.1. Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).
- 3.2. Als Bewerberin/Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl einer Wahlkreisbewerberin/eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist (§ 21 Abs. 1 Satz 1 BWG).

Mitgliederversammlung zur Wahl einer Wahlkreisbewerberin/eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei.

Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen/Vertreter.

Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung (§ 21 Abs. 1 BWG).

- 3.3. Die Bewerberinnen/Bewerber und Vertreterinnen/Vertreter für die Vertreterversammlung werden in **geheimer Abstimmung** gewählt. Jede/r stimmberechtigte Teilnehmer/in der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen/Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen (§ 21 Abs. 3 BWG).

In diesem Zusammenhang wird auf die COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung sowie die hierzu vom Bundeswahlleiter veröffentlichten Hinweise zur Anwendung der v. g. Verordnung verwiesen (www.bundeswahlleiter.de). Die Verordnung ermöglicht Wahlvorschlagsträgen, bei der Aufstellung der Wahlbewerber*innen für Kreiswahlvorschläge zur Bundestagswahl 2021 abweichend von den Bestimmungen des BWG, der BWO und ggf. den Satzungen der Parteien Versammlungen mit elektronischer Kommunikation durchzuführen oder die Wahlbewerber*innen und die Vertreter*innen für die Vertreterversammlung im schriftlichen Verfahren zu wählen. Wahlvorschlagsträger können außerdem die in ihren Satzungen festgelegten Mindestteilnehmerzahlen verringern um die Beschlussfähigkeit sicherzustellen. Die Verordnung enthält ferner Regelungen zur Durchführung der Schlussabstimmung über die Wahlbewerber*innen und die Vertreter*innen der Vertreterversammlung, die per Urnen- oder Briefwahl oder als Kombination aus Urnen- und Briefwahl durchgeführt werden muss. Die Wahlvorschlagsträger entscheiden frei, ob und wie sie die COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung umsetzen.

Die Wahlen für die Vertreterversammlung dürfen gem. § 21 Abs. 3 BWG frühestens am 25.03.2020 stattgefunden haben (29 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages). Die Wahlen der Bewerberin/des Bewerbers dürfen frühestens am 25.06.2020 stattgefunden haben (32 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages).

3.4. Der Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle können gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig (§ 21 Abs. 4 BWG).

3.5. Eine Ausfertigung der **Niederschrift über die Wahl der Bewerberin/des Bewerbers** mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen; die Niederschrift soll nach dem Muster der **Anlage 17 BWO** gefertigt werden. Im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG ist auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung mit einzureichen (siehe Punkt 3.4).

Hierbei haben gemäß § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG die Leiterin/der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmerinnen/Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der **Anlage 18 BWO** an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 bis 3 BWG beachtet worden sind (siehe Punkt 3.3).

3.6. Ferner ist eine Versicherung an Eides statt der vorgeschlagenen Bewerberin/des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der **Anlage 15 BWO** beizufügen, in der diese/dieser versichert, dass sie/er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist.

3.7. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von **mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes**, darunter der/dem Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreterin/seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, entsprechend unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, entsprechend unterzeichnete Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (20 Abs. 2 Satz 1 BWG, § 34 Abs. 2 BWO).

4. **Zusätzliche Bestimmungen für nicht im Bundestag oder einem Landtag vertretene Parteien**

- 4.1. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am **21. Juni 2021** (97. Tag vor der Wahl) **18.00 Uhr** dem Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden **ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt** haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliederinnen/Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter der/dem Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreterin/seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden (§ 18 Abs. 2 BWG, § 33 BWO).
- 4.2. Kreiswahlvorschläge von den unter Punkt 4.1. genannten Parteien müssen außerdem - zu den in 2. und 3. genannten Voraussetzungen - von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten (§ 20 Abs. 2 BWG).
- 4.3. Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften **auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 BWO** unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:
- 4.3.1. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert; er kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) der vorzuschlagenden Bewerberin/des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für die Bewerberin/den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle ihrer/seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung der Trägerin/des Trägers des Wahlvorschlages, die/der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen. Der Kreiswahlleiter hat die in den Sätzen 2 bis 4 genannten Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- 4.3.2. Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnerin/des Unterzeichners sowie der

Tag der Unterzeichnung anzugeben. Von den Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 BWG ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 BWO und Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen.

- 4.3.3. Für jede Unterzeichnerin/jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der sie/er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass sie/er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind von der Trägerin/vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für eine andere/einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die/der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.
- 4.3.4. Eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist die Unterschrift **auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen** ungültig.
- 4.3.5. Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

5. Zusätzliche Bestimmungen für andere Kreiswahlvorschläge (Wählergruppen oder einzelne Wahlberechtigte)

- 5.1. Gemäß § 34 Abs. 3 Satz 1 BWO haben bei **anderen Kreiswahlvorschlägen** drei Unterzeichner*innen des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag (**Anlage 13 BWO**) selbst zu leisten. Die Ziffern 4.3.3. und 4.3.4. dieser Bekanntmachung gelten entsprechend (vgl. § 34 Abs. 3 Satz 2 und § 34 Abs. 4 Nr. 3 und 4 BWO).
- 5.2. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz BWG).
- 5.3. Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3 BWG). Hierbei gelten die gleichen Voraussetzungen wie bereits unter Ziffer 4.3. erläutert.

6. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen

- 6.1. Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der

Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

- 6.2. Ein Kreiswahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach § 20 Abs. 2 und 3 bedarf es nicht (§ 24 Sätze 1 und 2 BWG).
- 6.3. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1) ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 Satz 3 BWG).

7. Zulassung und Zurückweisung von Kreiswahlvorschlägen

Der Kreiswahlleiter hat die Kreiswahlvorschläge unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Stellt er bei einem Kreiswahlvorschlag Mängel fest, so benachrichtigt er sofort die **Vertrauensperson** und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen (§ 25 Abs. 1 BWG). Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden.

Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nach § 25 Abs. 2 Satz 2 BWG **nicht** vor, wenn

- a) die Form oder Frist des § 19 BWG nicht gewahrt ist,
- b) die nach § 20 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 3 BWG erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
- c) bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 18 Abs. 2 BWG erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft abgelehnt ist oder die Nachweise des § 21 BWG nicht erbracht sind,
- d) der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht oder
- e) die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 25 Abs. 3 BWG).

Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 25 Abs. 4 BWG).

Der Kreiswahlausschuss entscheidet gem. § 26 Abs. 1 Satz 1 BWG am 30.07.2021 (58. Tage vor der Wahl) über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge.

Gem. § 26 Abs. 1 Satz 2 BWG hat der Kreiswahlausschuss Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

- verspätet eingereicht sind oder
- den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das BWG und die BWO aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Für den Fall, das die Covid-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung Anwendung gefunden hat, gilt das Vorgesagte auch im Hinblick auf die von ihr aufgestellten Anforderungen.

Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen (bis zum 02.08.2021) nach Bekanntgabe der Entscheidung in der Sitzung Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages, der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter. Der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens am 05.08.2021 (52. Tage vor der Wahl) getroffen werden (§ 26 Abs. 2 BWG, § 26 Abs. 1 Satz 3 BWG).

Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am 09.08.2021 (48. Tage vor der Wahl) öffentlich bekannt.

8. Wichtige wahlrechtliche Anforderungen

Eine Erklärung im Wahlverfahren ist nur wirksam, wenn sie in Schriftform abgegeben wird. Die Schriftform ist nur erfüllt, wenn die Erklärung persönlich und handschriftlich unterzeichnet ist und dem zuständigen Wahlorgan im Original vorgelegt wird; eine Übermittlung auf elektronischem Weg oder mit Fax ist deshalb nicht ausreichend.

Oberhausen, 23.03.2021

gez. Frank Motschull
- Kreiswahlleiter -

AUFGEBOT von
Sparkassenbüchern

Für die von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellten **Sparkassenbücher Nr. 4107084172 und 4107084164** ist das Aufgebot beantragt worden. Der jeweilige Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg sowie des Kreises Wesel, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da die Sparkassenbücher anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt werden.

Moers, den 24.03.2021
Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand